

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

080

14

Gesetz: UWG § 16; EGB § 242

Rechtssatz: Gründen die Gesellschafter eines Unternehmens mit Sitz in der Ostzone in den Westzonen unter dem gleichen Firmennamen unter Beteiligung eines Kapitalgebers als Mitgesellschafter ein Unternehmen gleicher Branche, um sich für den Fall der Enteignung in der Ostzone eine "Auffangposition" in Westdeutschland zu sichern, so müssen sie, falls sie späterhin das in der Ostzone enteignete Unternehmen in die Westzonen verlagern, durch Änderung seines Firmennamens dafür Sorge tragen, daß Verwechslungen mit dem in den Westzonen neu gegründeten Unternehmen vermieden werden. Dies gilt, falls entgegenstehende Abreden fehlen, in der Regel selbst dann, wenn die Gesellschafter des verlagerten Unternehmens inzwischen aus der neugegründeten westdeutschen Firma ausgeschieden sind. Die Priorität des Firmennamens des verlagerten Geschäftsbetriebes ist bei solcher Fallgestaltung für die Frage, wen die Rechtspflicht trifft, die Verwechslungsgefahr zu beseitigen, nicht maßgebend.

Aktenzeichen: I ZR 14/56

Urt. des BGH vom 20. September 1957

OLG Hamm

zum 14. 11. 1958
genuß 14. 11. 1958. 90

14

I ZR 14/56

Verkündet
am 20. September 1957
Grunau, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

a)

b)

c)

d)

e)

f)

g)

Beklagten und zu a)-d), g) Revi-
sionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter
der Beklagten zu a)-d), g): Rechtsanwalt Dr.

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1957

114

- 1 a -

unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr.h.c. Wilde,
Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Christoph und
Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten zu a), b), c), d)
und g) gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Hamm vom 31. Oktober 1955 wird auf
Kosten der genannten Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

In H [REDACTED] im Erzgebirge bestand seit etwa 65 Jahren ein Unternehmen mit der Firma "S [REDACTED] LötKolben- und Lötapparate-Fabrik Ernst H [REDACTED]", das sich mit der Herstellung und Reparatur von Lötgeräten aller Art befaßte. Dieses Unternehmen wurde zuletzt in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft betrieben. Persönlich haftende Gesellschafter waren die Beklagten zu a) - d), Kommanditisten waren die Beklagten zu e) und f).

Die Beklagten rechneten bereits im Jahre 1946 damit, daß ihr Unternehmen enteignet werden würde. Aus diesem Grunde begaben sich die Beklagten zu a) und b), Kurt und Ernst H [REDACTED], in die Westzonen, um dort nach einer Möglichkeit für die Fortführung des Unternehmens zu suchen. Dabei trafen sie mit dem Kaufmann Paul H [REDACTED] aus L [REDACTED] zusammen, der mit dem Unternehmen der Beklagten seit langem in geschäftlicher Verbindung gestanden hatte. Sie kamen mit H [REDACTED] überein, mit ihm und den Beklagten zu c) und d) in L [REDACTED] in der Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ein Unternehmen aufzuziehen, das sich mit der Herstellung von Löt-, Heiz- und Kochgeräten befassen sollte. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1946 unter der alleinigen Leitung von H [REDACTED] und unter Mitwirkung eines erfahrenen Betriebsleiters der H [REDACTED] Firma namens L [REDACTED]. Die Beklagten zu a) und b) kehrten zunächst nach Heidersdorf zurück. Im Jahre 1947 schied der Beklagte zu a) aus der H [REDACTED] Firma aus; er begab sich nach Lüdenscheid und wurde dort zweiter Geschäftsführer der L [REDACTED] Gesellschaft.

Am 26. September 1947 schlossen H [REDACTED] und die

Beklagten zu a) - d) in L [REDACTED] einen notariellen Vertrag, durch den sie die bisherige Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma "Lötkolben- und Lötapparate-Fabrik Ernst H [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitz in I [REDACTED] überführten. Das Stammkapital betrug 100.000 RM. Hiervon übernahm H [REDACTED] 50.000 RM und die Beklagten zu a) bis d) je 12.500 RM. Die Anteile der Gesellschafter wurden in zwei Gruppen geteilt. Die erste Gruppe bildeten die Anteile der Beklagten zu a) - d), die zweite Gruppe der Anteil von H [REDACTED]. Für den Fall einer Veräußerung der Anteile wurde für die Mitgesellschafter der Gruppe, zu der der fragliche Anteil gehörte, ein Vorkaufsrecht festgelegt. Zu Geschäftsführern wurden H [REDACTED] und der Beklagte zu a) bestellt.

Am gleichen Tage schlossen die neugegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die jetzige Klägerin, und die H [REDACTED] Kommanditgesellschaft einen weiteren notariellen Vertrag, in dem u. a. folgendes vereinbart wurde:

- "1. Die Firma Sächsische Lötkolben- und Lötapparatefabrik Ernst H [REDACTED], Kommanditgesellschaft zu H [REDACTED], hat der neugegründeten Erschienenen zu 2 (Klägerin) ihre Erfahrungen und sonstigen Hilfen zur Verfügung gestellt, um ein Unternehmen zur Herstellung von Lötapparaten ins Leben zu rufen.

Die Erschienenene zu 2 verpflichtet sich, an die persönlich haftenden Gesellschafter der Erschienenen zu 1 (H [REDACTED] Kommanditgesellschaft)

dafür eine Zahlung von insgesamt RM 20.000,-- zu leisten, und zwar je RM 5.000,-- an Kurt H., Ernst Walter H., Kurt R. und Rudi R.

2. Die Schaffung des Unternehmens in I. soll keinesfalls dazu führen, einen Konkurrenzkampf zwischen der Erschienenen zu 1 und der Erschienenen zu 2 zu eröffnen. Das Ziel ist ein einträgliches Zusammenarbeiten, und demgemäß verpflichten sich die beiden Firmen zu einem ständigen Austausch ihrer technischen Erfahrungen, Neuerungen und Verbesserungen auf dem Gebiet der Lötgerätefabrikation. Schutzrechte, die die eine oder andere Firma auf diesem Gebiete hat oder später erwirbt, werden der anderen als unentgeltliche Lizenz mitüberlassen

Die Firmen gestatten den Organen der anderen Firma Betriebsbesichtigung zum Zwecke der Kenntnisnahme und praktischen Verwertung von Neuerungen und Fabrikationserfahrungen. Kurz, die ganze Einstellung der Firmen zueinander soll dahingehen, in einträchtiger Weise das Fabrikationsgebiet gegenseitig zu erschließen und zu erleichtern."

Am 19. April 1948 wurde die Klägerin in das Handelsregister des Amtsgerichts in Lüdenscheid eingetragen.

Am 4. Juni 1948 wurde der H. Betrieb enteignet. Am 1. Juli 1948 wurde der Beklagte zu b) bei der Klägerin als Betriebsleiter eingestellt.

Mit Zustimmung aller Gesellschafter warb die Klägerin für ihre Erzeugnisse unter Kennzeichnung ihrer Fabrikate als "H [REDACTED]" oder "Original-H [REDACTED]" und unter Hinweis auf die 65-jährige Tradition des H [REDACTED] Unternehmens. Sie bezeichnete sich in Äußerungen gegenüber Behörden und Privaten als das Nachfolgeunternehmen der H [REDACTED] Firma. Das Unternehmen der Klägerin hat eine günstige Entwicklung genommen und seine Umsätze laufend gesteigert.

Im Jahre 1949 schied der Beklagte zu d) aus der Klägerin aus. Er übertrug seinen Geschäftsanteil auf Dr. Kurt E [REDACTED], den Vorstand der W [REDACTED] Kupfer- und Messingwerke AG in L [REDACTED]. 1950 wurde das Stammkapital der Klägerin auf 200 000 DM erhöht. Der hierdurch geschaffene weitere Geschäftsanteil von 100 000 DM wurde von den W [REDACTED] Kupfer- und Messing-Werken übernommen. Im Juni 1953 erwarb Dr. E [REDACTED] auch den Geschäftsanteil des Beklagten zu c).

Im Jahre 1952 kam es zwischen den Beklagten zu a) und b) einerseits und den übrigen Gesellschaftern der Klägerin zu starken Spannungen. Nachdem die Gesellschafterin W [REDACTED] Kupfer- und Messing-Werke AG erfahren hatte, daß die Beklagten sich bereits seit Sommer 1952 um eine Staatsbeihilfe für einen in Süddeutschland zu errichtenden Konkurrenzbetrieb beworben hatten, wurde durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. Februar 1953 das Dienstverhältnis der beiden Beklagten zu a) und b) gekündigt. 1954 haben auch diese Beklagten ihre Geschäftsanteile an Dr. E [REDACTED] verkauft und übertragen.

Im ersten Halbjahr 1953 eröffneten die Beklagten zu a) bis f) in G [REDACTED] in Württemberg mit Hilfe von Staatsmitteln einen neuen Betrieb. Dieses Unternehmen

wurde am 7. Juli 1953 unter der Firma "S [REDACTED] LötKolben- und Lötapparate-Fabrik Ernst H [REDACTED]" in das Handelsregister des Amtsgerichts in Langenburg eingetragen, und zwar als Kommanditgesellschaft mit den Beklagten zu a)-d) als persönlich haftenden Gesellschaftern und mit den Beklagten zu e) und f) als Kommanditisten. Das Amtsgericht in Langenburg hat bei dieser Eintragung eine Verlegung des Sitzes der H [REDACTED] Gesellschaft von H [REDACTED] nach G [REDACTED] angenommen.

Die G [REDACTED] Gesellschaft (Beklagte zu g) und die Klägerin stellen die gleichen Waren her und überschneiden sich in ihrem Wirkungsbereich weitgehend. Die Beklagten wenden sich bei ihrer Werbung an die in Betracht kommenden Abnehmerkreise mit dem Hinweis, daß ihre Firma (Beklagte zu g) der von H [REDACTED] nach G [REDACTED] verlagerte Betrieb sei und ihre Erzeugnisse die auf Grund einer 65-jährigen Erfahrung hergestellten "Original-H [REDACTED]"-Erzeugnisse seien. In seinen Briefköpfen fügt die Beklagte zu g) der Ortsangabe "G [REDACTED] /Württ." in Klammern hinzu: "früher H [REDACTED]".

Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß die Beklagten nicht befugt seien, ihr unter der Firma "S [REDACTED] LötKolben- und Lötapparate-Fabrik Ernst H [REDACTED]", die mit ihrer Firma verwechslungsfähig sei, in der Bundesrepublik Konkurrenz zu machen. Die Klägerin nimmt für sich in Anspruch, daß sie die Nachfolgerfirma des früheren H [REDACTED] Unternehmens sei. Das sei eindeutig der Zweck der in den Jahren 1946 und 1947 getroffenen Abmachungen gewesen. Bei diesen Abmachungen seien alle Beteiligten zutreffend davon ausgegangen, daß der H [REDACTED] Betrieb

bereits vorher praktisch nach L [REDACTED] verlegt werden sollte. Wenn das in den schriftlichen Verträgen nicht ganz offen zum Ausdruck gebracht sei, so sei das nur deshalb unterblieben, um die noch in der Sowjet-Zone weilenden Gesellschaftler dort nicht der Gefahr der Verfolgung wegen "Wirtschaftssabotage" auszusetzen. Dementsprechend sei auch mit Zustimmung der Beklagten das I [REDACTED] Unternehmen stets als Nachfolgefirma des H [REDACTED] Unternehmens bezeichnet worden. Tatsächlich sei es auch die Nachfolgerin gewesen, da es Gesellschaftler, Personal, den Firmennamen, die Produktion, Konstruktionen, Warenzeichen, Kundenkreis usw. der H [REDACTED] Firma übernommen und weitergeführt habe. Hierfür spreche auch der Zusatzvertrag vom 26. September 1947. Wenn dieser bestimme, daß sich die beiden Firmen keine Konkurrenz machen sollten, so habe das bedeutet, daß das H [REDACTED] Unternehmen, solange es noch bestehe, auf die Sowjet-Zone beschränkt sein solle und daß nach durchgeführter Enteignung die Eröffnung eines Konkurrenzbetriebes in Westdeutschland nicht in Betracht kommen solle.

Das 1953 in G [REDACTED] eröffnete Unternehmen der Beklagten zu g) sei eine Neugründung. Eine Sitzverlegung von H [REDACTED] nach G [REDACTED] sei wegen Zeitablaufs und wegen Fehlens jeglichen Firmenvermögens innerhalb der Bundesrepublik nicht mehr in Betracht gekommen. Sie, die Klägerin, die als Nachfolgerin der H [REDACTED] Firma und auch auf Grund der Zustimmung der Beklagten befugterweise ihre jetzige Firma führe, genieße an dieser Firma Prioritätsrechte. Es sei deshalb Sache der Beklagten, ihrem Unternehmen eine Firmenbezeichnung zu geben, durch die Verwechslungen mit der Klägerin vermieden werden.

Hilfsweise hat die Klägerin geltend gemacht, daß auch dann, wenn es sich bei dem Unternehmen der Beklagten um keine Neugründung handele, die Beklagten auf Grund des Zusatzvertrages vom 26. September 1947 verpflichtet seien, eine Konkurrenz unter Benutzung der von der Beklagten zu g) geführten Firma zu unterlassen. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, daß die Firmenbezeichnung der Klägerin mit Einverständnis der Beklagten inzwischen als Herkunftshinweis auf die Klägerin Verkehrsgeltung erlangt habe. Die Beklagten seien deshalb verpflichtet, bei der Fortführung des H [REDACTED] Unternehmens in den Westzonen den Firmennamen so zu wählen, daß eine Verwechslung mit dem Unternehmen der Klägerin ausgeschlossen sei.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

- 1) es zu unterlassen, in ihrer Firma mit Sitz in den Westzonen "S [REDACTED] Lötkolben- und Lötapparate-Fabrik Ernst H [REDACTED]" die Worte "S [REDACTED] [REDACTED] Lötkolben- und Lötapparate-Fabrik" zu führen,
- 2) den Firmenbestandteil "S [REDACTED] Lötkolben- und Lötapparate-Fabrik" im Handelsregister des Amtsgerichts Langenburg löschen zu lassen.

Hilfsweise hat die Klägerin im ersten Rechtszug beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, daß sie ihre Firma nicht in der bisherigen Form im Bundesgebiet weiterführen dürfen und die Löschung ihrer bisherigen Firma im Bundesgebiet zum Handelsregister anzumelden haben.

Die Beklagten haben

Abweisung der Klage
beantragt.

Sie haben bestritten, daß die Klägerin die Nachfolgerin des H [REDACTED] Unternehmens sei. Sie haben die Ansicht vertreten, daß das Unternehmen der Beklagten zu g) der von H [REDACTED] nach G [REDACTED] verlagerte Betrieb sei. Das I [REDACTED] Unternehmen der Klägerin sei eine Neugründung gewesen, die den Bestand des H [REDACTED] Unternehmens vorausgesetzt habe. Wenn die Klägerin in ihren Prospekten auf die 65-jährigen Erfahrungen und die Tradition des H [REDACTED] Unternehmens hingewiesen habe, so sei das nur eine reklametechnische Maßnahme gewesen. Die Behörden hätten es stets abgelehnt, die Klägerin als Nachfolgerin des H [REDACTED] Unternehmens anzuerkennen. Auch habe die Klägerin selbst in anderen Prozessen stets den Standpunkt vertreten, daß sie mit dem H [REDACTED] Unternehmen nicht identisch sei. In der Gesellschafterversammlung vom 14. November 1952 habe sie dementsprechend beschlossen, die Warenzeichen des H [REDACTED] Unternehmens nicht mehr zu benutzen. Durch Schreiben vom 17. April 1953 habe sie den Beklagten zu a) und b) mitteilen lassen, daß die Worte "Original H [REDACTED]" zu Werbezwecken bereits seit Monaten nicht mehr gebraucht würden. Tatsächlich betreibe die Klägerin die Werbung für ihre Erzeugnisse unter dem neuen Warenzeichen "Phönix", sie habe auch völlig neue Patente und Konstruktionen entwickelt und gehe eigene Wege.

Auch auf den Zusatzvertrag vom 27. September 1947 könne sich die Klägerin nicht berufen. Dieser Vertrag setze gerade die Weiterexistenz des H [REDACTED] Unter-

- 10 -

nehmens voraus. Das H [REDACTED] Unternehmen sei auch nicht etwa vor der Wiedereröffnung des Betriebes in G [REDACTED] [REDACTED] erloschen gewesen. Die Grundlagen für die Fortführung des H [REDACTED] Unternehmens im Bundesgebiet hätten bestanden. Es seien die Produktionserfahrungen, Konstruktionen, der Firmenname, die Warenzeichen, der Arbeiter-, Kunden- und Vertreterstamm sowie gewisse Außenstände noch vorhanden gewesen. Die Verlagerung und Wiedereröffnung habe einer gewissen Anlaufzeit bedurft. Unter Berücksichtigung aller hier in Frage kommenden Umstände sei die Zeitspanne zwischen der Enteignung in der Sowjet-Zone und der Wiedereröffnung im Bundesgebiet nicht als zu groß anzusehen. Mit Recht habe deshalb das Registergericht in Langenburg das Unternehmen der Beklagten zu g) in G [REDACTED] als das aus der Sowjet-Zone verlagerte H [REDACTED] Unternehmen anerkannt. Die Beklagte zu g) habe deshalb als das ältere Unternehmen die Priorität hinsichtlich der Benutzung des Firmennamens. Wenn eine Verwechslungsgefahr bestehe, so sei es Sache der Klägerin, dem Rechnung zu tragen. Eine Verwechslungsgefahr bestehe aber auch nicht, weil sie, die Beklagte, die Firmenbezeichnung des H [REDACTED] Betriebes unverändert fortführten und in ihren Briefköpfen mit dem Zusatz "früher H [REDACTED]" ausdrücklich auf die Verlagerung hinwiesen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Da die Beklagten zu e) und f) als Kommanditisten der Beklagten zu g) im Laufe des Rechtsstreits aus dieser

Gesellschaft ausgeschieden sind, haben die Parteien den Rechtsstreit, soweit er gegen die Beklagten zu e) und f) gerichtet war, in der Berufungsinstanz in der Hauptsache für erledigt erklärt. Gegen die übrigen Beklagten hat die Klägerin in der Berufungsinstanz in erster Linie folgende Anträge gestellt:

die Beklagten zu verurteilen

- a) die Löschung der Firma S [REDACTED] LötKolben- und Lötapparate-Fabrik Ernst H [REDACTED] beim Handelsregister des Amtsgerichts Langenburg anzumelden,
- b) es zu unterlassen, die Firmenbezeichnung "S [REDACTED] LötKolben- und Lötapparate-Fabrik Ernst H [REDACTED]" im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen;

hilfsweise hat die Klägerin beantragt, die Beklagten zu verurteilen,

- 1) es zu unterlassen, in ihrer Firma mit Sitz in den Westzonen "S [REDACTED] LötKolben- und Lötapparate-Fabrik Ernst H [REDACTED]" die Worte "S [REDACTED] LötKolben- und Lötapparate-Fabrik" zu führen,
- 2) den Firmenbestandteil "S [REDACTED] LötKolben- und Lötapparate-Fabrik" im Handelsregister des Amtsgerichts Langenburg löschen zu lassen.

Die Beklagten haben beantragt, die Berufung der Klägerin, soweit nicht die Hauptsache erledigt ist, kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Beklagten haben in der Umstellung der bisherigen Klageanträge eine Klageänderung erblickt und der Zulassung dieser Klageänderung widersprochen.

Das Berufungsgericht hat die Klage, soweit sie gegen die Beklagten zu e) und f) gerichtet war, in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagten zu a), b), c), d) und g) hat das Berufungsgericht gemäß den in der Berufungsinstanz gestellten Hauptanträgen der Klägerin verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten zu a) - d), g), die ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Dem rein buchstäblichen Wortlaut der Revisionsschrift nach ist die Revision für sämtliche Beklagte, also auch für die Beklagten zu e) und f) eingelegt worden. Da jedoch die Klage hinsichtlich dieser Beklagten vom Berufungsgericht auf Grund übereinstimmender Parteierklärungen in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist, insoweit also eine Entscheidung in der Hauptsache, die allein mit der Revision angreifbar wäre, überhaupt nicht ergangen ist, ist die Revisionsschrift dahin auszulegen, daß die Revision nur für die durch die Sachentscheidung des Berufungsgerichts allein beschwerten Beklagten zu a) bis d) und g) eingelegt werden sollte. Diese Auslegung steht im Einklang mit den Erklärungen, die der Prozeßbevollmächtigte dieser Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht abgegeben hat.

2.) Das Berufungsgericht hat darin, daß die Klägerin in der zweiten Instanz ihre bisherigen Hilfsanträge als Haupt-

anträge gestellt hat, eine nach § 268 Abs. 2 ZPO zulässige Klageerweiterung erblickt. Für den Fall jedoch, daß diese Umstellung der Anträge als Klageänderung zu werten sei, hat das Berufungsgericht diese vorsorglich als sachdienlich zugelassen. Diese Entscheidung ist einer Anfechtung gemäß § 270 ZPO entzogen. Insoweit werden auch Gegenvorstellungen von der Revision nicht erhoben.

3.) Das Berufungsgericht hat eine Verwechslungsgefahr zwischen der Firma der Klägerin und der Firma der Beklagten zu g) rechtsirrtumsfrei bejaht. Beide Unternehmen stellen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die gleichen Waren her und überschneiden sich weitgehend in ihren Abnehmerkreisen. Bei dieser Sachlage ist dem Berufungsgericht beizupflichten, daß das in der Firma der Beklagten zu g) vorangestellte abgekürzte Wort "S [REDACTED]" und der Zusatz "vormals H [REDACTED]" sowie der Hinweis auf die verschiedenen Gesellschaftsformen (Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) nicht ausreichen, die Verwechslungsgefahr zwischen den im übrigen identischen Firmenbezeichnungen auszuräumen.

4.) Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob die Klägerin oder die Beklagte zu g) Nachfolgerin des H [REDACTED] Betriebes ist. Selbst wenn zu Gunsten der Beklagten unterstellt werde, daß die Beklagte zu g) die verlagerte alte Firma aus H [REDACTED] sei, sei es Sache der Beklagten, durch eine Änderung der Firmenbezeichnung der Beklagten zu g) Verwechslungen mit der Klägerin auszuschließen. Für die Frage, welcher der beiden miteinander verwechslungsfähigen Firmen es obliege, durch eine Veränderung ihres Firmennamens, die Verwechslungsgefahr zu

beseitigen, sei es unerheblich, wer von ihnen die Priorität an diesen Firmennamen für sich in Anspruch nehmen könne. Entscheidend sei vielmehr allein, daß sich die Beklagten zu a) bis d) durch ihre Mitwirkung bei der Gründung der Klägerin unter ihrer jetzigen Firmenbezeichnung und durch die Zusatzvereinbarung vom 26. September 1947 des Rechtes begeben hätten, der Klägerin durch ein in Westdeutschland ansässiges Unternehmen unter einer mit ihrer Firma verwechslungsfähigen Firmenbezeichnung Konkurrenz zu machen. Denn aus der mit dem Einverständnis der H. [REDACTED] Kommanditgesellschaft und deren Komplementären erfolgten Gründung der Klägerin in Verbindung mit dem Zusatzvertrag vom 26. September 1947 sei die stillschweigende Vereinbarung zu entnehmen, daß in den Westzonen nunmehr nur noch die Klägerin zur Führung dieser Firma berechtigt sein sollte. Die Gründung der Klägerin wäre sinnlos gewesen, wenn es der H. [REDACTED] Gesellschaft nach diesem Zeitpunkt noch freigestanden hätte, unter der gleichen oder ähnlichen Firma ein weiteres Unternehmen gleicher Art in den Westzonen aufzuziehen oder das H. [REDACTED] Unternehmen unter Beibehaltung der Firmenbezeichnung nach Westdeutschland zu verlegen. Daß derartiges nicht gewollt gewesen sei, ergebe sich eindeutig auch aus dem Zusatzvertrag vom 26. September 1947. An diesen Vertrag aber wäre die Beklagte zu g) noch heute gebunden, wenn sie wirklich mit dem H. [REDACTED] Unternehmen identisch sei. An dieser vertraglichen Enthaltungspflicht der Beklagten habe sich durch das Ausscheiden der Beklagten zu a) bis d) aus der Klägerin nichts geändert. Der Bestand der Klägerin als einer Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und ihr Recht zur Fortführung eines im Einklang mit den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes gebildeten Firmennamens sei unabhängig von dem Wechsel in der Person ihrer Gesell-

schafter. Die Beklagten zu a) bis d) hätten auf Grund des Zusatzvertrages für die Überlassung der Erfahrungen und sonstigen Hilfen des H. [REDACTED] Unternehmens nicht unerhebliche Geldbeträge erhalten und seien auch später bei ihrem Ausscheiden aus der Klägerin wegen ihrer Anteile ordnungsgemäß abgefunden worden. Wenn die Beklagten zu a) bis d) bei der Gründung der Klägerin ihren Einfluß mit anderen Gesellschaftern hätten teilen müssen, so habe sich dies aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben; denn die Beklagten seien damals nicht in der Lage gewesen, allein und mit eigenen Mitteln in Westdeutschland Fuß zu fassen und den westdeutschen Markt für die H. [REDACTED] schen Erzeugnisse offen zu halten. Der Umstand, daß Spannungen mit den Mitgesellschaftern der Klägerin sie zur Veräußerung ihrer Geschäftsanteile veranlaßt und staatliche Hilfe ihnen den Aufbau des G. [REDACTED] Geschäftsbetriebes ermöglicht habe, habe den Beklagten nicht die Freiheit zurückgegeben, mit der Klägerin in Westdeutschland unter einem Firmennamen in Wettbewerb zu treten, der mit der Firmenbezeichnung verwechslungsfähig sei, über die sie durch die Verträge vom 26. September 1947 für diesen räumlichen Bereich eindeutig und endgültig zu Gunsten der Klägerin verfügt hätten.

Abgesehen von dieser vertraglichen Grundlage seien die Klageansprüche aber auch aus § 16. UWG gerechtfertigt. Die Klägerin habe an ihrem Firmennamen unter Mitwirkung und Zustimmung der H. [REDACTED] Gesellschaft und ihrer Komplementäre einen redlichen Besitzstand erworben. Selbst wenn anerkannt werde, daß die Beklagte zu g) sich als verlagter H. [REDACTED] Betrieb gleichfalls in einem redlichen Besitzstand befinde, so sei es doch Sache der Beklagten zu g),

die durch die Verlagerung ihres Geschäftsbereiches in die Westzonen die Gefahr einer Marktverwirrung heraufbeschworen habe, durch eine ausreichende Unterscheidung ihres Firmennamens von dem der Klägerin Interessenkollisionen mit der Klägerin zu vermeiden.

5.) Dieser Beurteilung der Rechtslage durch das Berufungsgericht kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Sie steht, wie das Berufungsgericht zu Recht hervorhebt, im Einklang mit den Rechtsgrundsätzen, die der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1953 - I ZR 55/52 - (Lind./Möhr. § 16 UWG Nr. 5 - GRUR 1953, 252 - Hoch- und Tiefbau) herausgestellt hat. Zwar war in dem damals zu entscheidenden Fall die Interessenkollision nicht wie im Streitfall durch eine Veränderung des räumlichen, sondern des sachlichen Wirkungskreises des älteren Unternehmens, deren Inhaberin maßgeblich bei der Gründung des gleichnamigen jüngeren Unternehmens mitgewirkt hatte, hervorgerufen worden. Für die rechtliche Würdigung ergeben sich jedoch aus dieser Abweichung keine durchgreifenden Unterschiede.

a) Soweit das Berufungsgericht die Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin nicht unter ihrer jetzigen Firma in den Westzonen Konkurrenz zu machen, aus einer vertraglichen Bindung der Beklagten herleitet, beruht dies auf einer Auslegung von Individualverträgen - und zwar des Gründungsvertrages vom 26. September 1947, durch den die Klägerin ins Leben gerufen wurde, sowie der Zusatzvereinbarung zwischen der Klägerin und dem H. [REDACTED] Unternehmen vom gleichen Tage. Zu Unrecht meint die Revision, das Berufungsgericht habe bei dieser Auslegung wesentlichen Auslegungstoff unberücksichtigt gelassen und anerkannte

Auslegungsgrundsätze verletzt. Die Revision beanstandet in diesem Zusammenhang vor allem, es widerspreche jeder kaufmännischen Vernunft anzunehmen, die Beklagten wären bei Gründung der Klägerin bereit gewesen, sich ohne Gegenleistung des Firmennamens des Heidersdorfer Unternehmens für den Bereich der Westzonen endgültig, und zwar auch für den Fall zu entäußern, daß ihnen keine Einflußmöglichkeiten auf die Klägerin mehr offen ständen. Die Namensgebung der Klägerin habe sich lediglich aus den bei Gründung der Klägerin zwischen ihr und den Beklagten gegebenen Beziehungen gerechtfertigt. Das Recht der Klägerin, diesen Namen zu führen, sei aber entfallen, nachdem eine Zusammenarbeit der Klägerin mit der sächsischen Firma und deren Teilhabern nicht mehr in Betracht komme. Der gegenteilige Standpunkt des Berufungsgerichts lasse zu Unrecht die Schutzbedürftigkeit der Beklagten zu a) bis d) als Ostflüchtlinge und der Beklagten zu g) als im Osten enteignetes Unternehmen unberücksichtigt und beraube sie zu Unrecht des einzigen ihnen verbliebenen Vermögenswertes, des berühmten Namens Hähnel.

Demgegenüber ist zunächst klarzustellen, daß das Berufungsgericht ausdrücklich offen gelassen hat, ob der Beklagten zu g) das Recht zuzubilligen ist, in ihrer Firma den Familiennamen H [REDACTED] zu verwerten. Zu Recht hebt das Berufungsgericht hervor, daß weder diese Frage noch die weitere Frage, ob das H [REDACTED] Unternehmen trotz der Verträge vom September 1947 überhaupt nach Westdeutschland verlagert werden durfte, Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bilden, sondern daß allein über die Rechtmäßigkeit der gegenwärtigen Firmenführung der Beklagten in ihrer konkreten Ausgestaltung zu entscheiden ist. Abgesehen hiervon wird der Angriff der Revision, die Vertragsauslegung

des Berufungsgerichts setze - jeder kaufmännischen Verkunft widersprechend - voraus, daß die Beklagten sich eines wertvollen Firmennamens ohne jede Gegenleistung entäußert hätten, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei Gründung der Klägerin nicht gerecht. In diesem Zusammenhang ist die Abfindung in Höhe von 20.000 RM, die die Beklagten zu a) bis d) nach dem Zusatzvertrag dafür erhielten, daß sie der Klägerin die Erfahrungen und sonstigen Hilfen des H. [REDACTED] Unternehmens zur Verfügung stellten, nicht einmal von wesentlicher Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr, daß die Klägerin nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien im Hinblick auf die schon damals befürchtete Enteignung des H. [REDACTED] Unternehmens gegründet wurde; und zwar sollte durch die Gründung der Klägerin für die Gesellschafter des sächsischen Unternehmens für den Fall ihrer Enteignung in der Ostzone eine "Auffangposition" in Westdeutschland geschaffen werden. Diesem Ziel diene die vertragliche Regelung im Gründungsvertrag, wonach sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter des sächsischen Unternehmens Mitgesellschafter der Klägerin wurden, und zwar zu 50 % des Gesellschaftskapitals der Klägerin, wobei die Höhe dieser Beteiligung der "Gruppe H. [REDACTED]" durch die Festlegung eines Vorkaufsrechts bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen ihrer Gruppe noch besonders gewährleistet wurde. Wenn die Beklagten sich bei dieser Sachlage damit einverstanden erklärten, daß die Klägerin unter einer Firmenbezeichnung tätig wurde, die weitgehend mit der Firma ihres in Sachsen ansässigen Unternehmens übereinstimmte, so ist es rechtlich und wirtschaftlich gesehen fehlsam, diese vertragliche Regelung in gleicher Weise wie die Überlassung eines Firmennamens an einen beliebigen Dritten zu beurteilen.

Denn den Beklagten zu a) bis d) kamen ja etwaige geschäftliche Vorteile, die sich aus diesem Firmenführungsrecht für die Klägerin ergaben, in ihrer Eigenschaft als Mitgesellschafter der Klägerin unmittelbar zugute. Wirtschaftliche Erwägungen sprechen somit nicht gegen die Annahme des Berufungsgerichts, wonach die Beklagten sich für den westdeutschen Geschäftsbereich des fraglichen Firmennamens für ein Unternehmen gleicher Branche endgültig zu Gunsten der Klägerin begeben haben. Mögen die Beklagten zu a) bis d) hierbei auch zu Unrecht gehofft haben, daß der Gründungsvertrag nicht nur ihre gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Klägerin sicherstelle, sondern ihnen zugleich auch in Westdeutschland eine dauernde Betätigungsmöglichkeit in der Lötapparatebranche eröffne, so müssen sie sich doch entgegenhalten lassen, daß sie den Gebrauch des umstrittenen Firmennamens durch die Klägerin nicht an entsprechende Bedingungen geknüpft haben. Wäre die Enteignung des H [REDACTED] Unternehmens bereits vor der Gründung der Klägerin durchgeführt worden, und hätten sich die Beklagten zu a) bis d) zur Fortführung des enteigneten Geschäftsbetriebes in Westdeutschland der gleichen finanziellen Hilfe durch Dritte unter Einräumung einer entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Kapitalgebers wie bei der Gründung der Klägerin bedienen müssen, so würde es keinem Zweifel unterliegen, daß es den Beklagten zu a) bis d), auch wenn sie durch Veräußerung ihrer Gesellschaftsanteile aus diesem Unternehmen später wieder ausgeschieden wären, verwehrt wäre, in der gleichen Branche einen Geschäftsbetrieb unter einer nahezu identischen Firma zu eröffnen. An dieser Rechtslage ändert sich aber in bezug auf das hier allein umstrittene Firmenführungsrecht nichts dadurch, daß die Klägerin unter ihrem gegenwärtigen Firmennamen im ausdrücklichen Einverständnis der H [REDACTED] Kommandit-

gesellschaft bereits vor der Enteignung ins Leben gerufen wurde, jedoch mit dem Ziel, für den Fall der drohenden Enteignung den persönlich haftenden Gesellschaftern des sächsischen Unternehmens eine Existenzgrundlage im Westen zu bieten. Wenn die Gesellschafter des sächsischen Unternehmens hierbei ihren Einfluss auf die neugegründete Klägerin wie auch deren wirtschaftlichen Ertrag mit anderen Gesellschaftern teilen mussten, so war dies, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, nur die zwangsläufige Folge ihrer finanziellen Lage, die sie bei Gründung der Klägerin von dem Kapital und damit den gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsansprüchen Dritter abhängig machte. Entschlossen sich die Beklagten, obwohl den Beklagten zu a) bis d) nur eine 50 %-Beteiligung an der im wesentlichen mit fremden Mitteln gegründeten Klägerin zugestanden wurde, diesergleichen vorbehaltlos das Recht zuzubilligen, unter einer mit dem H [REDACTED] Unternehmen weitgehend übereinstimmenden Firmenbezeichnung im geschäftlichen Verkehr in Westdeutschland aufzutreten, so ist dem Berufungsgericht beizupflichten, dass die Beklagten sich den vertraglichen Bindungen, die sich hieraus in Ansehung des Firmenführungsrechts des H [REDACTED] Unternehmens für eine in den Westzonen neu eröffnete Betriebsstätte ergaben, nicht etwa deshalb entziehen konnten, weil ihnen späterhin staatliche Mittel für eine Betriebsverlagerung zur Verfügung gestellt wurden und die Beklagten zu a) bis d) die in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsanteile der Klägerin veräußerten, weil sich die Erwartungen, die sie über die ihnen vertraglich zugesicherten Rechte hinaus an die Gründung der Klägerin geknüpft hatten, nicht erfüllten.

b) Das Berufungsgericht hat das Klagbegehren aber auch ohne Rechtsverstoss auf Grund des wettbewerblichen Tatbestandes gemäss § 16 UWG für begründet erachtet. Die

Klägerin hat unstreitig mit Wissen und Billigung der Beklagten an ihrem Firmennamen einen redlichen Besitzstand in Westdeutschland erlangt. Dieser schutzwürdige Besitzstand wird dadurch gefährdet, daß die Beklagte zu g) unter einem verwechslungsfähigen Firmennamen mit der gleichen Ware wie die Klägerin auf dem westdeutschen Markt erscheint. Selbst wenn die Beklagte zu g) als verlagerten H. Betrieb als die prioritätsältere Firma anzusehen wäre, wäre es doch Sache der Beklagten zu g), durch unterscheidende Zusätze oder eine sonstige Änderung ihres Firmennamens Verwechslungen mit der Klägerin entgegenzuwirken, weil die Interessenkollision durch eine Veränderung ihres geschäftlichen Wirkungsbereiches heraufbeschworen worden ist.

Anders könnte die Rechtslage vielleicht zu beurteilen sein, wenn der Firmenname der Klägerin durch das Ausscheiden der Beklagten zu a) bis d) aus ihrem Unternehmen gemäß § 3 UWG objektiv unzulässig geworden wäre. Denn an einer Firma, die gegen § 3 UWG verstößt, kann ein schutzwürdiger Besitzstand nicht anerkannt werden (BGHZ 16, 196, 201 ff. Dun- Europa). Ob jedoch die Voraussetzungen des § 3 UWG erfüllt sind, ist eine im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Frage. Maßgebend ist insoweit nicht allein, ob die fragliche geschäftliche Bezeichnung zu Irreführungen über die Herkunftsstätte oder zur fehlsamen Annahme von Beziehungen zu einem unter dieser Bezeichnung innerhalb beteiligter Verkehrskreise bekannten Unternehmen führt. Es muß vielmehr hinzutreten, daß der Verkehr aus der irreführenden Bezeichnung auf ein besonders günstiges Angebot schließt. Dies könnte im Streitfall nur in Betracht kommen, wenn der Firmenname der Klägerin auch gegenwärtig noch in Westdeutschland innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Hinweis auf das sächsische Unternehmen aufgefaßt und der Verkehr mit einem

derartigen Herkunftshinweis eine besonder Gütevorstellung verbinden würde. Beides ist von den Beklagten in den Tatsacheninstanzen weder behauptet noch unter Beweis gestellt worden. Schon aus diesem Grunde kann der von den Beklagten erstmalig in der Revisionsinstanz erhobene Einwand aus § 3 UWG nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Hierbei kann dahinstehen, ob angesichts der Mitwirkung der Beklagten bei der Gründung der Klägerin und der Übernahme des Produktionsprogramms des sächsischen Unternehmens unter Verwertung der von dieser Firma gemachten Produktionserfahrungen beim Aufbau der Klägerin überhaupt eine Irreführung im Sinne des § 3 UWG angenommen werden könnte, falls der Verkehr tatsächlich aus dem Firmennamen der Klägerin auf Beziehungen der Klägerin zu dem sächsischen Unternehmen schließen sollte.

Es bedarf bei dieser Sachlage aber auch keiner Erörterung, ob es den Beklagten etwa nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes schlechthin verwehrt ist, sich von ihrer vertraglich übernommenen Verpflichtung, der Klägerin nicht unter der Firma des sächsischen Unternehmens in Westdeutschland Konkurrenz zu machen, unter Berufung darauf zu lösen, daß die Firma der Klägerin inzwischen gemäß § 3 UWG unzulässig geworden sei.

Die Revision der Beklagten zu a) bis d) und g)
war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückzuweisen.

Wilde

Bock

Krüger-Nieland

Christoph

Spreng